



Unbezahlter Urlaub

Grundsätzliches

Der Arbeitsvertrag ist ungekündigt und das Arbeitsverhältnis läuft nach dem Ende des Urlaubs ohne Unterbruch weiter oder es besteht unmittelbar danach ein Anschlussvertrag beim gleichen Arbeitgeber. Andernfalls erfolgt ein Austritt aus der Kasse ohne weitere Ansprüche. Aus versicherungstechnischen Gründen werden nur ganze Monate ohne Lohnanspruch als unbezahlter Urlaub abgerechnet.

Beginn

Nach dem letzten Arbeitstag beginnt der unbezahlte Urlaub bei der Pensionskasse am ersten Tag des Folgemonats.

Ende

Bei Wiederaufnahme der Arbeit endet der unbezahlte Urlaub bei der Pensionskasse am letzten Tag des Vormonats.

Vorsorgeschutz

Der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität wird auf Basis des üblichen versicherten Jahreslohnes vor dem Urlaub bei der Pensionskasse weitergeführt. Es werden jedoch weder Altersgutschriften (Sparbeiträge) angespart noch besteht in dieser Zeit Anspruch auf Ausgleichgutschriften. Allfällige Deckungslücken beim Altersguthaben können Versicherte in der Regel nach dem unbezahlten Urlaub mittels freiwilliger Einkäufe abdecken.

Risikoprämie

Die Risikoprämie beträgt 3 Prozent des üblichen versicherten Jahreslohnes vor dem Urlaub und geht voll zu Lasten der Versicherten. Der Arbeitgeber zieht die Risikoprämie vor oder nach dem unbezahlten Urlaub vom Lohn ab und überweist diese der Pensionskasse.